

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt 33. Jahrgang, Nr. 67, 17.12.2012

Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund

Vom 14. Dezember 2012

Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund

Vom 14. Dezember 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund vom 29. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 32. Jahrgang, Nr. 37 vom 01.08.2011), geändert durch Ordnung vom 29. August 2012 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 33. Jahrgang, Nr. 50 vom 31.08.2012), wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 und 2 lauten wie folgt: "Zum Auslandsstudiensemester wird zugelassen, wer mindestens 105 Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten, zweiten und vierten Semesters des Moduls "Mentoring" nachgewiesen werden."
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - ba) Nummer 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: "Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Auslandsstudiensemester:"
 - bb) In Nummer 4 werden die Worte "im sechsten Teil" ersetzt durch die Worte "im vierten Teil".

2. § 19b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 und 2 lauten wie folgt: "Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens 105 Leistungspunkte bis zum Ende der Frist der Antragstellung für das jeweilige Semester erlangt hat. Des Weiteren muss durch Teilnahmenachweise die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des ersten, zweiten und vierten Semesters des Moduls "Mentoring" nachgewiesen werden."
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - ba) Nummer 2 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt: "Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Bericht einmal nachgebessert werden. Näheres regelt die Ordnung über das Praxissemester;".
 - bb) In Nr. 3 werden die Worte "im sechsten Teil" ersetzt durch die Worte "im vierten Teil".

3. Anlage 1 der BPO wird wie folgt geändert:

- a) Im Modul 1 wird in der Veranstaltung "Einführung in das Finanz- und Rechnungswesen" die Anzahl der SWS von 4 auf 2 und die Anzahl der ECTS von 5 auf 2,5 gekürzt.
- b) Im Modul 9 wird die Veranstaltung "Infinitesimalrechnung" vom 1. Semester in das 2. Semester verschoben.
- c) Im Modul 10 wird die Veranstaltung "Lineare Algebra" vom 2. Semester in das 1. Semester verschoben.
- d) Im Modul 12 wird in den Veranstaltungen "Datenbankgestützte Informationstechniken" und "Integrative ERP-Systeme" die Anzahl der ECTS jeweils von 2 auf 2,5 erhöht.
- e) Im Modul 14 wird in der Veranstaltung "Wirtschaftsrecht I" die Anzahl der SWS von 2 auf 4 und die Anzahl der ECTS von 2,5 auf 5 erhöht.
- f) Im Modul 23 werden in den Semestern 3 und 5 die Einträge der ECTS von 0,5 jeweils gestrichen.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Intensivierungsbereich "Controlling und Kostenmanagement" wird der Name des Wahlpflichtmoduls "Controlling" geändert in "Controlling mit Business Intelligence".
- b) Der Intensivierungsbereich "Wirtschaftsinformatik" wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/13 ihr Studium im Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Die Änderungen unter Nummer 1 a) (nur § 19a Abs. 3 Satz 1), Nummer 1 ba), Nummer 2 a) (nur § 19 Abs. 3 Satz 1), Nummer 2 ba) und Nummer 4 gelten auch für Studierende, die im Sommersemester 2012 im Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Finance, Accounting, Controlling and Taxes neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 21.11.2012 sowie des Rektorats vom 11.12.2012.

Dortmund, den 14. Dezember 2012

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Reusch